

Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde



Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 19.11.2024	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2025	Seite 5
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Eichwalde (Realsteuerhebesatzsatzung)	Seite 8
Öffentliche Bekanntmachung zu Hinweisen zur Erhebung der Hundesteuer	Seite 9
Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg	Seite 10
Öffentliche Bekanntmachung des Informationsblattes vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zur Bauabgangsstatistik inklusive des Erhebungsboogens	Seite 11
Impressum	Seite 12

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 19.11.2024

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde am 19.11.2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. BV-035/24-29

Beendigung Schulerweiterungsbau Grundschule Projektname "Klimahülle"

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister, unverzüglich alle Schritte einzuleiten, das Projekt Schulerweiterungsbau mit „Klimahülle“ zu beenden und die Planung und Durchführung einer finanzierbaren und kurzfristig realisierbaren Alternative zu starten.

Beschluss Nr. BV-043/24-29

Beschluss über die Benennung der Mitglieder des Seniorenbeirates der Gemeinde Eichwalde

Die Gemeindevertretung beschließt für die Wahlperiode 2024 bis 2029

1. Frau Ute Schneider
2. Frau Marianne Heinze
3. Frau Sybille Briesenick
4. Frau Jutta Burmeister
5. Herr Herbert Boeck
6. Frau Gerlinde Havemann
7. Frau Dr. Sigrid Henße
8. Frau Bärbel Gaidies
9. Frau Bärbel Schmidt
10. Frau Marga Taege

als Mitglieder des Seniorenbeirates der Gemeinde Eichwalde zu benennen.

Beschluss Nr. BV-047/24-29

Beschluss über die Benennung der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Eichwalde

Die Gemeindevertretung beschließt für die Wahlperiode 2024 bis 2029

1. Charlotte Barkowsky
2. Mia-Charlyn Meyer

als Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Eichwalde zu benennen.

Beschluss Nr. 052/24-29

Entwurfsplanung interkommunaler Radweg Eichwalde - Königs Wusterhausen - Planungsabschnitt Eichwalde

Ausgehend von dem Beschluss der Vorplanungsunterlagen (GV-031/2023, 26.09.2023) und der Festlegung der Vorzugsvariante 1.1 sowie der Alternativtrasse 1.2.3 beschließt die Gemeindevertretung die vorliegenden Entwurfsplanungsunterlagen und beauftragt die Gemeindeverwaltung, für die weiteren Planungsphasen Fördermittel einzuwerben und die Umsetzung der Alternativtrasse Variante 1.2.3 einzuleiten.

Beschluss Nr. 053/24-29

Beschluss über die Benennung eines Mitgliedes des Kulturbeirates der Gemeinde Eichwalde

Die Gemeindevertretung beschließt für die Wahlperiode 2024 bis 2029 Herrn Volker Panecke als Mitglied des Kulturbeirates der Gemeinde Eichwalde zu benennen.

Beschluss Nr. 054/24-29

Treffpunkt für Sport und mehr

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister, einen geeigneten Ort zu finden, an denen sich insbesondere Kinder und Jugendliche konfliktarm treffen können, und dafür ein Nutzungs- und Finanzierungskonzept zu erarbeiten. An der Erstellung des Nutzungskonzepts werden Kinder und Jugendliche bereits beteiligt. Der Bürgermeister wird beauftragt, im ersten Halbjahr 2025 mögliche Flächen vorzuschlagen, einen Zeitplan für die Realisierung eines solchen Projekts zu präsentieren und darzulegen, ob und in welcher Höhe Fördermittel für ein solches Projekt beantragt werden können. Ebenfalls wird der Bürgermeister beauftragt, einen Vorschlag zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Eichwalde vorzulegen.

Beschluss Nr. 055/24-29

Beschluss über die Benennung eines Mitgliedes des Umwelt- und Klimaschutzbeirates der Gemeinde Eichwalde

Die Gemeindevertretung beschließt für die Wahlperiode 2024 bis 2029 Herrn Hagen Wallburg als Mitglied des Umwelt- und Klimaschutzbeirates der Gemeinde Eichwalde zu benennen.

Beschluss Nr. 057/24-29

Beschluss der Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2025

Die Gemeindevertretung beschließt den als Anlage beigefügten Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2025.

Beschluss Nr. 058/24-29
Beschluss zur Ergänzung der Aufwandsentschädigungssatzung

Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung die Aufwandsentschädigungssatzung so zu ergänzen, dass auch sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10 Euro erhalten.

Beschluss Nr. 059/24-29
Beschluss zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Realsteuerhebesatzsatzung)

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Eichwalde (Realsteuerhebesatzsatzung) ab 01.01.2025

Beschluss Nr. 060/24-29
Beschluss über die Benennung des Vertreters beim Wasser- und Bodenverband "Dahme-Notte"

Die Gemeindevertretung bestellt Herrn Jörg Jenoch als Vertreter der Gemeinde Eichwalde im Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“.

Beschluss Nr. 061/24-29
Kinder- und Jugendbeteiligung umsetzen

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister, unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und gemeinsam mit der Gemeindevertretung ein Konzept zu entwickeln, wie die Kinder- und Jugendbeteiligung in Eichwalde umgesetzt werden soll. Dazu gehören insbesondere die Fragen:

- Welche Beteiligungsformate sollen eingesetzt werden? Wann werden Kinder und Jugendliche wie informiert? Bei welchen Entscheidungen wirken sie wie beratend mit? Und in welchen Punkten können sie tatsächlich mitentscheiden?
- Wie kann eine qualifizierte Begleitung des Beteiligungsprozesses sichergestellt werden (Einbindung von erfahrenen Partnern der Kinder- und Jugendbeteiligung)?

Erste Eckpunkte des Konzeptes sollen im nächsten Kultur- und Sozialausschuss vorgestellt und dann gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen, der Gemeindevertretung / Fraktionen sowie Schulen und Beiräten (Kinder- und Jugend- sowie Familienbeirat) weiterentwickelt werden.

Beschluss Nr. 062/24-29
Konkretisierung der Perspektive für einen Schulerweiterungsbau

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister, bis zur nächsten GV im März 2025 Planungen für einen Schulerweiterungsbau in Modulbauweise anhand aktualisierter Bedarfsanalysen und Kostenschätzungen vorzulegen und Umsetzungs- und Finanzierungsmöglichkeiten darzustellen.

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2025



Haushaltssatzung der Gemeinde Eichwalde für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	18.054.610 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	20.053.550 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	21.780.690 EUR
Auszahlungen auf	21.883.970 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.405.630 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.672.190 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.375.060 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.204.790 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.990 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **0 EUR** festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **0 EUR** festgesetzt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 0 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 275 v. H. |
| c) für die Grundstücke (Grundsteuer C) | 0 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 5 Wertgrenzen

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **25.000 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **50.000 EUR** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird festgesetzt bei

- | | |
|---|----------------------|
| a) Personalaufwendungen/ -auszahlungen auf | 50.000,00 EUR |
| b) Aufwendungen/ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/ -auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/ Auszahlungen auf | 50.000,00 EUR |
| c) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf | 50.000,00 EUR |

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **250.000 EUR** und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **250.000 EUR**

festgesetzt.

Eichwalde, 20.11.2024

.....
gez. Jörg Jenoch
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt, nach vorheriger Terminabsprache, für jeden zur Einsicht in der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Str. 49, 15732 Eichwalde in der Finanzverwaltung aus.

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Eichwalde (Realsteuerhebesatzsatzung)

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Eichwalde (Realsteuerhebesatzsatzung)

Auf Grund

- der §§ 3 und 28 Absatz 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38])
- der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31])
- des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden (Realsteuerverwaltungsübertragungsgesetz - RealStÜG) vom 12. April 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 10], S.162)
- des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108)
- des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung am 19. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 0 v.H. |
| b. für Grundstücke (Grundsteuer B) | 275 v.H. |
| c. für Grundstücke (Grundsteuer C) | 0 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 2 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Eichwalde (Realsteuerhebesatzsatzung) vom 01.01.2012 außer Kraft.

Eichwalde, 20.11.2024

gez. Jörg Jenoch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zu Hinweisen zur Erhebung der Hundesteuer

Auch im Jahr 2025 werden keine Bescheide über die Hundesteuer mehr versandt, wenn sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben.

Rechtsgrundlage ist § 12 b Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]).

Danach gilt ein Abgabenbescheid so lange, wie sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

Einen neuen Bescheid über die Hundesteuer erhalten Sie mithin nur bei der An- bzw. Abmeldung eines Hundes oder wenn sich die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Eichwalde (Hundesteuersatzung) in Bezug auf die Abgabenhöhe ändert. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Hundehalter verpflichtet sind, ihre Hunde ordnungsgemäß anzumelden.

Eichwalde, 20.11.2024

gez. Jörg Jenoch
Bürgermeister

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg

Königs Wusterhausen, den 15.10.2024

Das Forstamt Dahme-Spreewald informiert:

Der neue Revierleiter von Schönefeld stellt sich vor

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, sehr geehrte Waldbesitzende, mein Name ist Mario Dehn und seit dem 01. Oktober 2024 besetze ich die Stelle des Leiters des Forstreviers Schönefeld. Nach dem Absolvieren eines Studiums der Forstwirtschaft habe ich anschließend in Westbrandenburg als Förster in der privaten Wirtschaft gearbeitet. Um dieses Themengebiet zu vertiefen, entschied ich mich folgend eine Laufbahnausbildung für den gehobenen Forstdienst zum Forstinspektor beim Landesbetrieb Forst Brandenburg einzuschlagen. Nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung stand fest, dass ich mich wieder zurück zu meinen Wurzeln orientieren möchte.

Hoheitlich zuständig bin ich nun für Waldflächen aller Eigentumsarten in den Gemarkungen Diepensee, Eichwalde, Großziethen, Kiekebusch, Rotberg, Schönefeld, Schulzendorf, Waltersdorf, Waßmannsdorf, Wildau, Zeuthen, Miersdorf, Wernsdorf und Selchow. Bei Fragen oder Anliegen bin ich von Montag bis Donnerstag zwischen 09:00 und 15:00 Uhr mobil erreichbar oder nach terminlicher Vereinbarung in meinem Büro des Forstamts Dahme-Spreewald mit Dienstsitz in Königs Wusterhausen, Potsdamer Ring 15, oder vor Ort im Revier. Erreichbar bin ich ebenfalls via E-Mail.

Ich vertrete und stelle die Belange des Waldes sicher, was im Speckgürtel Berlins von sehr hoher Bedeutung für Mensch und Natur ist. Ebenso freut es mich, mit Interessierten und Erholungssuchenden ins Gespräch zu kommen als auch den Waldbesitzenden beratend zur Seite zu stehen.

Kontakt: Mario Dehn
Revierleiter Schönefeld
Landesbetrieb Forst Brandenburg
Forstamt Dahme-Spreewald
Dienstsitz Königs Wusterhausen
Potsdamer Ring 15, 15711 Königs Wusterhausen
Mobil: 0151 44090087
Telefon: 03375 252596

E-Mail: Mario.Dehn@LFB.Brandenburg.de

Mit freundlichen Grüßen

Mario Dehn
Revierleiter Schönefeld

Öffentliche Bekanntmachung des Informationsblattes vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zur Bauabgangsstatistik inklusive des Erhebungsbogens

statistik Berlin Brandenburg⁷

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 10306 Berlin (Postanschrift)

Standort Berlin
Alt-Friedrichsfelde 6C
10315 Berlin

Boche, Brit

GeschZ: 2, 44B
Telefon: 0331 8173-3843
Bautaetigkeit@statistik-bbb.de

Bauabgangsstatistik im Land Brandenburg

Berlin, 17. Oktober 2024

Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.

Melden Sie bitte deshalb *als Eigentümerin/Eigentümer*

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Der Erhebungsbogen ist unter: <https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet> online abrufbar.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde
Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101

Auflagenhöhe: 50 Druckexemplare

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter www.eichwalde.de abrufbar.